



Satzung der Froschen-Clique Minseln 1960 e.V.

Inhalt

§1 Name und Sitz der Clique.....	2
§2 Zweck der Clique.....	2
§3 Mittelverwendung.....	2
§4 Mitgliedschaft in der Narrenzunft Rheinfeldern (Baden).....	2
§5 Geschäftsjahr.....	2
§6 Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Ehrungen.....	3
§8 Organe der Clique.....	3
§9 Gesamtvorstand, Vorstand im Sinne des §26 BGB.....	3
§10 Zuständigkeit des Gesamtvorstands.....	3
§11 Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder.....	3
§12 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes.....	4
§13 Generalversammlung, Zuständigkeit, Einberufung.....	4
§14 Vollversammlung der aktiven Mitglieder, Zuständigkeit.....	4
§15 Beurkundung von Beschlüssen der Vereinsorgane.....	5
§16 Froschkönigin.....	5
§17 Auflösung der Clique.....	5
§18 Übergangsbestimmungen.....	5

§1 Name und Sitz der Clique

- (1) Die Clique wurde im Jahre 1960 gegründet, führt den Namen Froschen-Clique Minseln 1960 e.V. und ist beim Registergericht Freiburg unter der Nr. VR 410575 eingetragen.
- (2) Die Clique hat ihren Sitz im Stadtteil Minseln der Stadt Rheinfelden (Baden).

§2 Zweck der Clique

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Clique ist, das Brauchtum der alemannischen Fasnacht zu erhalten und zu pflegen.
- (3) Die Clique ist politisch und religiös neutral.

§3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§4 Mitgliedschaft in der Narrenzunft Rheinfelden (Baden)

Die Froschen-Clique Minseln 1960 e.V. ist Mitglied der Narrenzunft Rheinfelden (Baden) und über dies Mitglied im Verband Oberrheinischer Narrenzünfte. Sie erkennt deren Satzungen und Beschlüsse an, sofern sie dem Vereinszweck und den Maßgaben der Gemeinnützigkeit nicht widersprechen.

§5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Clique ist das Kalenderjahr.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Aktive Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen werden. Jugendliche die mindestens 16 Jahre alt sind, können die Mitgliedschaft erwerben, sofern die Erlaubnis ihres gesetzlichen Vertreters vorliegt und dieser aktives oder passives Mitglied der Clique ist. Aktive Mitglieder absolvieren ein Probejahr.
- (2) Passive Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme auf Probe von aktiven Mitgliedern bzw. die Aufnahme von passiven Mitgliedern entscheidet der Gesamtvorstand, über die endgültige Aufnahme von aktiven Mitgliedern entscheidet die Vollversammlung in geheimer Abstimmung. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber-/in die Berufung an die nächste reguläre Generalversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere
 - ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten
 - die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten
 - Beitragsrückstände von mindestens einem JahrÜber den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied mit einer Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die nächste reguläre Generalversammlung zu, die schriftlich binnen einem Monat den Vorstand zu richten ist. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.
- (6) Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Generalversammlung in den folgenden Fällen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen:
 - Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um die Clique verdient gemacht haben,
 - Mitglieder, die der Clique mindestens 25 Jahre als aktives Mitglied angehören,
 - Mitglieder, die der Clique mindestens 40 Jahre als Passivmitglied angehören.
 - Juristische Personen können nicht Ehrenmitglied der Froschen-Clique Minseln 1960 e.V. werden.
- (7) Besonders verdienstvollen und langjährigen Vorsitzenden kann die Bezeichnung „Ehrenvorsitzender“ verliehen werden. Über

die Verleihung entscheidet der Vorstand. Der Beschluss hat einstimmig zu erfolgen.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Ehrungen

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliedsbeiträge sind 2 Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres fällig. Der Beitrag kann je nach Kassenlage des Vereins auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Generalversammlung erhöht werden.
- (2) Mitglieder, welche die Clique zum bargeldlosen Einzug des Beitrags ermächtigt haben, müssen dafür Sorge tragen, dass ihr Konto die dafür notwendige Deckung aufweist und haben die Clique beim Erlöschen der angegebenen Bankverbindung für den Einzug des Beitrags zu informieren. Kosten die der Clique durch die Nichteinlösung der Lastschrift entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.
- (3) Passive Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und erhalten freien Eintritt zu den Veranstaltungen der Clique. Schüler, Auszubildende sowie Wehr- und Ersatzdienstleistende erhalten eine Beitragsermäßigung von 50%. Aktive Ehrenmitglieder bezahlen weiterhin den Aktivbeitrag.
- (4) Wenn ein Mitglied die Clique drei Jahre tatkräftig aktiv unterstützt, wird ihm der Kleine Orden überreicht, nach zehn Jahren der Große Orden. Nach 15 Jahren aktiver Mitgliedschaft erhält ein Mitglied die silberne, nach 25 Jahren aktiver Mitgliedschaft die goldene Ehrennadel der Clique.
- (5) Bei Hochzeiten und Geburten aktiver Mitglieder wird ein Präsent überreicht. An Beerdigungen von aktiven Vereinsmitgliedern sowie Ehrenmitgliedern nimmt die Clique an der Beerdigung teil und legt einen Blumengruß nieder.
- (6) Die aktiven Mitglieder haben sich bezüglich ihrer Pflichten an eine Ordnung zu halten, die von der Vollversammlung beschlossen werden kann.

§8 Organe der Clique

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)
- die Vollversammlung der aktiven Mitglieder (Vollversammlung)

§9 Gesamtvorstand, Vorstand im Sinne des §26 BGB

- (1) Der Gesamtvorstand der Clique besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem 1. Kassierer, dem 2. Kassierer, dem 1. und 2. Materialwart, dem Beisitzer der aktiven Mitglieder sowie dem Beisitzer der passiven Mitglieder und eventuellen Ehrenvorsitzenden.
- (2) Die Generalversammlung kann weitere Mitglieder des Gesamtvorstandes auf Antrag bestimmen. Die Zahl der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erhöht sich entsprechend. Die Absicht ist in der Tagesordnung der Generalversammlung bekanntzugeben.
- (3) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, die jeweils alleinvertretungsberechtigt sind.
- (4) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist intern oder in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 500€ verpflichtet ist, die Zustimmung der Gesamtvorstandschafft einzuholen.
- (5) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.

§10 Zuständigkeit des Gesamtvorstands

- (1) Der Gesamtvorstand der Clique ist für alle Angelegenheit der Clique zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung und der Vollversammlung.
 - Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung und der Vollversammlung.
 - Beschlussfassung über die vorläufige Aufnahme von Aktivmitgliedern, über die Aufnahme von Passivmitgliedern sowie über Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
 - Bestimmung von Vorstandsmitgliedern bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt
 - Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
- (2) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen wurden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung bei einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erlassen um weitere Punkte zu regeln, welche nicht in der Satzung festgelegt wurden.

§11 Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Schriftführer hat ein Jahresprotokoll über die Aktivitäten der Clique, sowie Protokolle über sämtliche Vorstandssitzungen, Generalversammlungen und Vollversammlungen anzufertigen. Ebenso hat er die Korrespondenz der Clique zu erledigen.
- (2) Der 1. Kassierer verwaltet zusammen mit dem 2. Kassierer die Cliquen-Kasse. Ohne Anweisung des 1. oder 2. Vorsitzenden dürfen keine Zahlungen geleistet werden. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist genau Buch zu führen und dem Vorstand sowie der Generalversammlung jederzeit Rechnung zu legen. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Einziehung der Mitgliedsbeiträge zuständig.
- (3) Der 1. und 2. Materialwart sind für die ordnungsgemäße Aufbewahrung und Verwaltung des Materials (Masken, Häs, Tafeln, Dekorationsmaterial, Wagenbaumaterial, etc.) verantwortlich.
- (4) Die Beisitzer vertreten die aktiven bzw. passiven Mitglieder an den Sitzungen des Gesamtvorstandes.

§12 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Generalversammlung im rollierenden Verfahren gewählt. In den geraden Jahren werden der 1. Vorsitzende, der 1. Kassierer, 2. Materialwart, der Aktivbeisitzer und der Passivbeisitzer gewählt. In den ungeraden Jahren werden der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der 2. Kassierer sowie der 1. Materialwart gewählt.
- (2) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre vom Tage der Wahl an gerechnet; die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus seinem Amt aus, so bestimmt der Gesamtvorstand einen Nachfolger für die verbleibende Zeit der Amtsdauer.
- (3) Wählbar für den Vorstand sind nur Vereinsmitglieder, die voll geschäftsfähig sind. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wahlen zum 1. und 2. Vorsitzenden sind stets in geheimer Wahl durchzuführen. Die Wahlen zu den übrigen Mitgliedern des Vorstands können durch Akklamation durchgeführt werden, sofern nur ein Wahlvorschlag vorliegt und von der Versammlung keine geheime Abstimmung verlangt wird.
- (4) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereint. Erreicht keiner der Bewerber diese Mehrheit findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt ist in diesem Wahlgang, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

§13 Generalversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

- (1) Zu den Aufgaben der Generalversammlung gehören insbesondere
 - Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder
 - Entlastung des Gesamtvorstandes
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung der Clique
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Entscheidung über Berufungsfälle, soweit sie sich aus dieser Satzung ergeben.
- (2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst zwischen März und Juni, soll eine ordentliche Generalversammlung stattfinden.
- (3) Die Generalversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung wird vom Gesamtvorstand festgesetzt. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Abwahl von Vorstandsmitgliedern und über die Änderung der Satzung, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zugegangen sind, können erst in einer folgenden Generalversammlung beschlossen werden.
- (4) Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen
 - Wenn der Gesamtvorstand dies für notwendig erachtet und beschließt.
 - Wenn die Vollversammlung der aktiven Mitglieder dies für notwendig erachtet und beschließt.
 - Wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.
- (5) Die Generalversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Für die Dauer von Wahlen ist von der Versammlung ein Wahlleiter zu bestimmen, der nicht dem Gesamtvorstand der Clique angehören darf.
- (6) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte der aktiven Cliquenmitglieder anwesend ist.
- (7) Wahl- und abstimmungsberechtigt sind aktive und passive Vereinsmitglieder. Jedes wahlberechtigte Mitglied besitzt in der Generalversammlung eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf Dritte ist nicht möglich.
- (8) Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorschreibt, entscheidet bei Abstimmungen die einfache Mehrheit der Stimmen.
- (9) Vor jeder ordentlichen Generalversammlung ist die Vereinskasse von zwei von der letzten ordentlichen

Generalversammlung für das folgende Geschäftsjahr bestellten Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand der Clique angehören. Die Kassenprüfer haben das Recht auf Einsicht in alle Unterlagen des Vereins, die für die Ausübung ihres Amtes notwendig sind. Die Kassenprüfer informieren die Generalversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung.

§14 Vollversammlung der aktiven Mitglieder, Zuständigkeit

- (1) Zu den Aufgaben der Vollversammlung der aktiven Mitglieder gehören
 - Beschlussfassung über die endgültige Aufnahme von aktiven Mitgliedern.
 - Beschlussfassung über die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.
 - Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstands an die Vollversammlung.
 - Beschlussfassung über eine Ordnung, die die Pflichten der aktiven Mitglieder und die Maßnahmen bei Verstößen gegen diese Ordnung regelt.
- (2) Die Vollversammlung der aktiven Mitglieder wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen und Angabe der Tagesordnung einberufen, wenn dieser es für notwendig erachtet oder wenn die Hälfte der aktiven Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich fordert.
- (3) Die Vollversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
- (4) Für die Vollversammlung sind die Vorschriften der Absätze (6) und (8) über die Generalversammlung sinngemäß anzuwenden.
- (5) Für die Beschlussfassung einer Ordnung über die Pflichten der aktiven Mitglieder ist eine Zweidrittelmehrheit der Vollversammlung erforderlich. Eine solche Ordnung darf keine Bestimmungen enthalten, die den Bestimmungen dieser Satzung und der Gemeinnützigkeit widersprechen. Die Ordnung ist allen aktiven Mitgliedern bekanntzumachen.

§15 Beurkundung von Beschlüssen der Vereinsorgane

Über die Beschlüsse des Vorstandes, der Generalversammlung und der Vollversammlung der Aktiven ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§16 Froschenkönigin/ Froschenkönig

- (1) Die Froschenkönigin/ der Froschenkönig wird jedes Jahr aus den Reihen des der Clique zugewandten Personenkreises neu bestimmt. Voraussetzung für die Ernennung zur Froschenkönigin/Froschenkönig ist die Erreichung des 18. Lebensjahrs.
- (2) Die Reihenfolge der Anwartschaft des in (1) genannten Personenkreises ergibt sich wie folgt:
 - Aktive weibliche Cliquenmitglieder
 - Männliche aktive Cliquenmitglieder
 - Anderweitig der Clique zugewandte PersonenDie Anwartschaft richtet sich nach dem Eintrittsdatum. Bei gleichem Eintrittsdatum mehrerer Mitglieder wird zunächst die/der ältere gefragt. Lehnt diese/dieser das Amt ab oder lässt sich diese/dieser zurückstellen, wird die/der nächste gefragt, ob sie/er das Amt ausüben möchte.
- (3) Bei beruflicher Verhinderung und bei anderen wichtigen Gründen kann die Anwartschaft auf das Amt der Froschenkönigin/des Froschenkönigs zurückgestellt werden.
- (4) Die Ablehnung des Amtes der Froschenkönigin/des Froschenkönigs ist endgültig.
- (5) Die Froschenkönigin/der Froschenkönig repräsentiert die Clique vom 11.11. des einen Jahres bis zur Ernennung einer neuen Königin/eines neuen Königs im nächsten Jahr, längstens jedoch bis zum 10.11. des nächsten Jahres.

§17 Auflösung der Clique

- (1) Die Auflösung der Clique kann nur erfolgen, wenn die Zahl der aktiven Mitglieder unter 8 gesunken ist und eine Generalversammlung dies beschließt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Narrenzunft Rheinfeldern (Baden), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätig oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Sollte die Narrenzunft Rheinfeldern (Baden) bei Auflösung der Clique nicht als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sein, dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§18 Übergangbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde in der ordentlichen Generalversammlung vom 07.04.2018 beschlossen und tritt nach Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

gez. Bernd Thomann, 1. Vorsitzender

gez. Elke Schaum, Schriftführerin